

## Vorblatt

### Problem:

Mit BGBl. I Nr. 226/2025 wurde am 24. Oktober 2025 die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 festgesetzt wird, erlassen. Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wurde der Anpassungsfaktor des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) für das Jahr 2026 mit 1,027 festgesetzt.

Ausgangswert für die Ermittlung der Höchstsätze des Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes ist gemäß § 13 Abs. 1 Bgld. SUG der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages für die Krankenversicherung (6%). Der Höchstsatz erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Für den monatlichen Höchstsatz für Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts:

1. für Alleinstehende und Alleinerziehende: pro Person ..... 100%
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
  - a) pro leistungsberechtigter Person ..... 70%
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ..... 45%
3. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben: pro Person ..... 23%
4. Zuschlag, für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts ..... 18%

Die Höchstsätze nach Abs. 2 Z 1 und 2 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40%. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil und somit höchstens um 40% zu kürzen. Das Land kann auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs bis zu 70% vom zustehenden Höchstsatz, welcher sich aus Abs. 2 ergibt, auch an Dritte erbringen.

Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß §§ 13 und 17 Z 1 Bgld. SEG 2023, untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialunterstützung in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende und Alleinerziehende gemäß Abs. 2 Z 1.

### Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. Jänner 2026 errechnet.

### Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Festlegung der einzelnen Höchstsätze auf Grund der in § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz vorgegebenen Prozentsätze ab 1. Jänner 2026.

### Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

### Finanzielle Auswirkungen:

In finanzieller Hinsicht ergeben sich Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Höchstsätze. Diese Höchstsätze sind an die Höhe des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes geknüpft (für das Jahr 2026 sind das 2,7%), sodass hier keine Einflussnahme seitens des Landes als Träger der Sozialunterstützung besteht.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Beträge abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung, entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. Jänner 2026 errechnet.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Aufgrund der in § 13 Abs. 2 Bgld. SUG festgelegten Prozentsätze werden ausgehend vom Ausgangswert gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundeten Beträge ab 1. Jänner 2026 festgesetzt.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):**

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.